

Einschreiben

**Anzeige
betreffend Eigentumsansprache
an retinierten Gegenständen**

gemäss Art. 106 und Art. 107 SchKG

Hiermit wird Ihnen angezeigt, dass

die auf Ihr Verlangen bei

in

Nr.

retinierten Gegenstände

als Eigentum anspricht

und unter Berufung hierauf Ihr Retentionsrecht daran bestreitet.

Sie haben **daher innert 10 Tagen**, vom Empfang dieser Anzeige an gerechnet, beim unterzeichneten **Betreibungsamt schriftlich zu erklären**, ob Sie Ihr **Retentionsrecht** an diesen angesprochenen Gegenständen **aufrechterhalten**. **Stillschweigen** gilt als **Verzicht** auf das Retentionsrecht.

Ort und Datum

Betreibungsamt

Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 107 Abs. 1 Schuldner und Gläubiger können den Anspruch des Dritten beim Betreibungsamt bestreiten, wenn sich der Anspruch bezieht auf:

1. eine bewegliche Sache im ausschliesslichen Gewahrsam des Schuldners;
2. eine Forderung oder ein anderes Recht, sofern die Berechtigung des Schuldners wahrscheinlicher ist als die des Dritten;
3. ein Grundstück, sofern er sich nicht aus dem Grundbuch ergibt.

Abs. 3 Auf Verlangen des Schuldners oder des Gläubigers wird der Dritte aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist seine Beweismittel beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Artikel 73 Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 73 Abs. 2 Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt. In einem nachfolgenden Rechtsstreit berücksichtigt jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand, dass der Schuldner die Beweismittel nicht hat einsehen können.